

Herausgeber:

JuCon - Personalberatung,
RA Dr. Kues, Dr. Schweinberger, RA Soltner
GbR

ZARA

Ausgabe Dezember/12
5. Jahrgang

Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsanalyse

Redaktion Zivilrecht:
RA Soltner

Redaktion Öffentliches Recht:
RA Dr. Kues

**Redaktion Strafrecht, Arbeitsrecht,
Handelsrecht, Gesellschaftsrecht:**
Assessor Dr. Schweinberger

Inhaltsverzeichnis:

Zivilrecht

OLG Hamm, 22.10.2012 – I-6 U 241/11 – Fußball: Haftung bei rücksichtslosem Foulspiel

S. 3

Strafrecht

BGH, 31.07.2012 – 3 StR 232/12 – Finale Verknüpfung bei Raub und räuberischer Erpressung

S. 4

Öffentliches Recht

VG Stuttgart, 02.03.2012 – 5 K 691/12 – Versammlung in einem Bahnhof

S. 6

BVerfG, 08.11.2012 – 1 BvR 22/12 – Dauerobservation eines entlassenen Sicherungsverwahrten

S. 7

Arbeitsrecht

LAG Köln, 05.07.2012 – 6 Sa 71/12 – „Whistleblowing“: Erst interner Klärungsversuch sonst Kündigung

S. 8

Baden-Württemberg: Änderung im PolG

Zu den examensrelevanten Änderungen im PolG BW

S. 10

Ein frohes neues Jahr 2013 !!

Unsere Werbepartner in dieser Ausgabe:

- Die Kanzlei Brettschneider & Michaelis-Hatje bietet Ihnen eine kompetente Beratung bei Examensanfechtungen. Herr Lars Brettschneider war jahrelang in Hessen bei Jura Intensiv als Repetitor tätig. Alle Gesellschafter der JuCon GbR können ihn persönlich ohne Vorbehalte empfehlen (Anzeige auf S. 9).

JuCon Personalberatung

Dr. Dirk Kues, Dr. Dirk Schweinberger, Oliver Soltner GbR

In eigener Sache

Liebe (ehemalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jura Intensiv,

wir wünschen Ihnen ein gesundes und zufriedenes Jahr 2013. Vor allem wünschen wir Ihnen weiterhin viel Erfolg bei Ihren Examensvorbereitungen und hoffen, Sie hierbei weiter unterstützen zu dürfen. Allen, die sich im Jahr 2013 einer Examensprüfung stellen, wünschen wir ganz viel Erfolg und das notwendige Quäntchen Glück! Wegen der Feiertage erscheint die aktuelle ZARA mit einem verkürzten redaktionellen Teil.

Wir arbeiten weiter intensiv daran, Ihnen in der ZARA nicht nur aktuelle Rechtsprechung aufzubereiten, sondern Ihnen über Netzwerk und Werbekunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Weiterhin helfen wir Ihnen – wenn Sie die entsprechenden „Großkanzlei-Qualifikationen“ mitbringen – auch konkret beim Berufseinstieg.

Sollten Sie selbst an der Platzierung einer Anzeige in der ZARA interessiert sein, finden Sie im Impressum die notwendigen Kontaktdaten unter denen Sie von uns weitere Informationen erhalten.

Über die ZARA hinaus will die JuCon GbR Arbeitgeber und Bewerber zusammenführen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie an unseren Diensten interessiert sind. Dr. Schweinberger steht Ihnen unter info@JuCon-online.net zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Lernerfolg bei der Lektüre der aktuellen ZARA.

Herzlich

Dr. Dirk Schweinberger

Dr. Dirk Kues

Oliver Soltner

ZARA – Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsauswertung

Redaktion: RA Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht), Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Strafrecht, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht), RA Oliver Soltner (Zivilrecht)

Anzeigen: JuCon Personalberatung; E-Mail: info@JuCon-online.net

Herausgegeben von der JuCon Personalberatung, Dr. Kues, Dr. Schweinberger, Soltner GbR, Am Kreuzberg 9, 63776 Mömbris; Raiffeisenbank Aschaffenburg eG, Kto.-Nr. 32 59 420, BLZ 795 625 14

Erscheinungsweise: Monatlich.

Internet: www.JuCon-online.org

Die nächsten Kurse von Jura Intensiv:

Examenskurse:

Frankfurt, Gießen und Marburg: Beginn am 18. Februar 2013

Mainz: Beginn am 18. Februar 2013

Heidelberg: Beginn am: April 2013

WuV-Kurs in Mainz und Frankfurt: Beginn Mitte / Ende März 2013

Assessorkurse:

Frankfurt und Gießen: Beginn Mitte März 2013

Frankfurt: Arbeits- und Wirtschaftsrecht beginnt Mitte März 2013

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Assex-Crash in Frankfurt (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab 13. April 2013 und dann wieder ab Mitte Oktober

Mainz (Jahreskurs, ZR, SR, ÖR): Beginn am April 2013

Unsere Assessorkurse bieten Ihnen eine systematische und strukturierte Wissensvermittlung. Machen Sie sich unsere Erfahrungen aus über 12 Jahren zu Nutzen und bereiten Sie sich landesspezifisch vor.

Auszeichnungen für unsere Arbeit im Assessorkursbereich:

Latham & Watkins finanziert pro Durchgang 3 Stipendien !

(Infos auf der JI-Homepage: Bewerben Sie sich – es lohnt sich!)

Linklaters, **Ashurst** und **Taylor Wessing** bieten Ihren Referendaren eine Ausbildungsunterstützung im Rahmen der Assessor-Crash-Kurse an!

Einzelunterricht:

3 Stunden für 250 €. Anfragen bitte direkt an das Büro.

Zivilrecht

Gericht: OLG Hamm	Fußball: Haftung bei rücksichtslosem Foulspiel	BGB
Aktenzeichen: I-6 U 241/11		§§ 823, 253
Datum: 22.10.2012		

	Wird ein Spieler im Rahmen eines Fußballspiels bei einem unfairen Zweikampf rücksichtslos gefoult, so haftet der foulende Spieler für die dadurch entstehenden Verletzungen seines Gegenspielers. Er haftet jedoch - mangels Fahrlässigkeit - nicht, wenn er seinen Gegenspieler bei regelgerechter und dem Fairnessgebot entsprechender Spielweise verletzt.
---	---

Sachverhalt: Der Kläger ist Amateurfußballer. Bei einem Meisterschaftsspiel der Kreisliga A 3 des Kreises Dortmund im April 2010 wurde er von dem beklagten Spieler der gegnerischen Mannschaft mit gestrecktem Bein gefoult. Durch das vom Schiedsrichter mit der gelben Karte geahndete Foul zog sich der Kläger eine schwere Knieverletzung zu, in deren Folge er seinen Beruf als Maler und Lackierer bis heute nicht mehr ausüben kann.

Der Kläger ist der Ansicht, der Beklagte habe ihm die Verletzung durch eine grob regelwidrige Spielweise zugefügt. Er verlangt daher Schadensersatz, insbes. Schmerzensgeld. Der haftpflichtversicherte Beklagte verweigerte die Zahlung. Der Kläger habe sich bei einem regelgerechten Zweikampf um den Ball eine unglückliche Verletzung zugezogen.

Das LG gab der Klage statt und verurteilte den Beklagten zur Leistung von Schadensersatz, u.a. Schmerzensgeld i.H.v. 50.000 €. Die hiergegen gerichtete Berufung hatte vor dem OLG keinen Erfolg.

Die Lösung:

Der Beklagte haftet für die Verletzung des Klägers.

Zwar haftet ein Fußballspieler mangels Fahrlässigkeit nicht, wenn er seinen Gegenspieler bei regelgerechter und dem Fairnessgebot entsprechender Spielweise verletzt. Das Foulspiel des Beklagten ließ sich jedoch nicht unter eine derartige Spielweise fassen. Vielmehr handelte er rücksichtslos unter Verstoß gegen die DFB-Fußballregel Nr. 12. Ein derartiges Einsteigen begründet eine Haftung des Beklagten. Er hat den zur Verletzung des Klägers führenden Zweikampf ohne jede Rücksicht auf die Gefahr und die Folgen seines Einsteigens für den Gegner geführt. Hiervon ist das LG nach einer umfangreichen Beweisaufnahme zu Recht ausgegangen.

Jura Intensiv: Die Crash-Kurse im materiellen Recht

Top-aktuelle Schnell-Wiederholung vor dem Ersten und Zweiten Examen!

Jeweils von 9.30 – 12.30 und 13.30 – 16.30 Uhr

Frankfurt	Mainz
<ul style="list-style-type: none"> • 11. bis 13. Januar: Öffentliches Recht Dozenten: RA Dr. Kues und RA Dr. Aul • 18. bis 20. Januar: Zivilrecht Dozent: RA Soltner • 25. und 26. Januar: ArbeitsR und HGB Dozent: Ass. Dr. Dirk Schweinberger • 1. und 2. Februar: Strafrecht Dozent: RA Thorsten Krauß 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>11. bis 12. Januar: Strafrecht</u> Doz.: RA Krauß und Dr. Schweinberger • <u>18. bis 20. Januar: Öffentliches Recht</u> Dozenten: RA Dr. Kues und RA Dr. Aul • <u>1. und 2. Februar: ArbeitsR und HGB</u> Dozent: Ass. Dr. Dirk Schweinberger • <u>8. bis 10. Februar: Zivilrecht</u> Dozent: RA Soltner

3-Tages-Kurse nur 95 €

2-Tages-Kurse nur 65 €

Strafrecht

Gericht: BGH	Finale Verknüpfung bei Raub und räuberischer Erpressung	StGB
Aktenzeichen: 3 StR 232/12		§§ 249, 255
Datum: 31. Juli 2012		

	<p>Auch bei der räuberischen Erpressung bedarf es - wie beim Raub - eines finalen Zusammenhangs, der dort zwischen dem Einsatz des Nötigungsmittels und dem erstrebten Vermögensvorteil bestehen muss.</p>
---	---

Sachverhalt: Der Angeklagte T. und die beiden Nichtrevidenten Ha. und K. schlugen gemeinsam auf den Nebenkläger ein, der Angeklagte T. verwendete dabei eine Eisenstange oder einen Teleskopschlagstock, mit dem er mehrere Schläge gegen den Kopf des Nebenklägers führte. Ein Bekannter des Nebenklägers, der Zeuge He., wandte sich nunmehr an den Angeklagten und die Nichtrevidenten und forderte sie auf, von dem Nebenkläger abzulassen. Daraufhin schlug ihn der Angeklagte T. mit dem Schlagwerkzeug einmal unvermittelt auf den Kopf. Anschließend forderte er den Zeugen He. auf, ihm seine Geldbörse herauszugeben; dieser erklärte, keine Geldbörse bei sich zu haben und floh.

Die Lösung:

Diese Feststellungen tragen den Schuldspruch wegen versuchten (richtig: "besonders", vgl. BGH, Beschluss vom 5. Mai 2011 – 3 StR 57/11) schweren Raubes nicht. Nach ständiger Rechtsprechung muss zwischen der Drohung mit oder dem Einsatz von Gewalt und der Wegnahme beim Raub eine finale Verknüpfung bestehen; Gewalt oder Drohung müssen das Mittel zur Ermöglichung der Wegnahme sein (vgl. Fischer, StGB, 59. Aufl., § 249 Rn. 6 mwN). An einer solchen Verknüpfung fehlt es, wenn eine Nötigungshandlung nicht zum Zwecke der Wegnahme vorgenommen wird, der Täter den Entschluss zur Wegnahme vielmehr erst nach Abschluss dieser Handlung fasst (BGH, Beschluss vom 21. März 2006 – 3 StR 3/06 mwN). Vorliegend ergeben die Feststellungen weder, dass sich der Angeklagte im Moment des Schlages bereits zur Wegnahme entschlossen hatte, noch, dass er dem Zeugen nach dem geführten Schlag - gegebenenfalls durch schlüssiges Verhalten - mit weiteren Gewalthandlungen drohte, um die Wegnahme zu ermöglichen.

Soweit der neue Tatrichter - was nach dem sich aus der Äußerung des Angeklagten ergebenden Tatbild näher liegen könnte - eine Verurteilung wegen versuchter besonders schwerer räuberischer Erpressung in den Blick nehmen sollte, gilt nichts anderes. Zwischen der begehrten Herausgabe der Geldbörse und dem Einsatz von Nötigungsmitteln müsste auch in diesem Fall ein finaler Zusammenhang bestehen (Fischer, aaO, § 253 Rn. 18a).

Assessorkurs INFO-VERANSTALTUNG 21. Januar 2013 17.30 Uhr

Zeil 65 - 69 (Bienenkorb- / Sparkassen-Haus an der Konstabler)

Wir stellen unser Kursprogramm vor und beantworten Ihre Fragen rund um die Vorbereitung auf das Zweite Examen. Nächster Kursbeginn: Mitte März 2013!

Verlosung für alle Teilnehmer der Info-Veranstaltung:

- 1 x Assex-Kurs Arbeits- und Wirtschaftsrecht (Wert 250 €)
- 2 x Karteikartensatz Assex Zivilrecht (Wert je 50 €)
- 2 x Karteikartensatz Assex Strafrecht (Wert je 35 €)

Assessor-Crash-Kurse bei *Jura Intensiv*

Nur bei uns:

👍 **Landesspezifische Unterlagen**

Formalien in Urteilen, Beschlüssen, der Anklageschrift und in behördlichen Entscheidungen sind länderspezifisch. Deshalb bietet Ihnen *Jura Intensiv* keine bundeseinheitlichen Massenveranstaltungen, sondern landesspezifische Crash-Kurse für **Hessen und Rheinland-Pfalz**, mit denen Sie sich in der Phase vor den Klausuren in den Formalien nochmals fit machen können. Die Unterlagen sind bewusst knapp gehalten. Sie brauchen kurz vor den Klausuren kein „Nachschlagewerk“, sondern die prägnante Zusammenfassung des nötigen Präsenz-Wissens.

👍 **Faire Preise**

Bei *Jura Intensiv* zahlen Sie als ehemaliger Teilnehmer für einen Wochenend-Crash-Kurs nur 79,- €, wohingegen Ihnen an anderer Stelle dreiste 160,- € (!!) abgeknöpft werden. Im Interesse der Referendare, die ja meist keine Großverdiener sind, bietet *Jura Intensiv* Ihnen im Rahmen der Assessor-Crash-Kurse absolut faire Konditionen.

2 Durchgänge pro Jahr:

Mitte April bis Mitte Juni

für die Prüfungstermine Juli, Sept. und Nov. in Hessen und Okt. in RP

Mitte Oktober bis Mitte Dezember

für die Prüfungstermine Jan., März und Mai in Hessen und April in RP

Komplettkurs (8 Tage): ab 299 € *
zusätzlich erhalten alle Komplettbücher 3 JI-Klausurblöcke

* Für aktuelle und ehemalige Teilnehmer von JI; sonst 320 €

Termine für den Frühjahr-Crash-Kurs 2013:

- Z I und Z II (13. und 14.04.2013; Dozent RiLG Dr. Oliver Schnurr)
- Zivilrechtliche Anwaltsklausur (27.04.2013; Dozent RA J. Wigand)
- ÖR I und II (11. und 12.05.2013; Dozent RiVG Dr. Tobias Trierweiler)
(Dieser Kurs basiert auf den Formalien des Bundeslandes Hessen.)
- S I - Anklageschrift (25.05.2013; Dozent Ri Dr. Jan Helmrich)
- S II - Urteil und Revision (08. und 09.06.2013; Dozent RiLG Dr. Oliver Schnurr u.a.)

Öffentliches Recht

Gericht: VG Stuttgart	Versammlung in einem Bahnhof	VersG
Aktenzeichen: 5 K 691/12		§ 15
Datum: 02.03.2012		§ 80 VwGO

	"Montagsdemo" der Stuttgart 21-Gegner soll durch den Hauptbahnhof selbst führen. Bahn untersagt dies wegen Gefährdung des Bahnbetriebs. Die Demonstrationsteilnehmer haben in der Vergangenheit ein solches (gerichtlich bestätigtes) Verbot schon einmal missachtet.
---	---

Das VG Stuttgart hatte die Vorgaben des BVerfG aus der sog. „Fraport-Entscheidung“ (RA 2011, 169 ff. = JA 2011, 557 ff.) bzgl. der freien Wahl des Ortes für eine Versammlung auf den Stuttgarter Hauptbahnhof anzuwenden. Gegen das dortige Bauvorhaben sollte in der Kopfbahnsteighalle des Bahnhofs demonstriert werden (sog. „Montagsdemonstration“). Dieser Örtlichkeit spricht das VG jedoch die Eigenschaft eines öffentlichen Kommunikationsraums ab, so dass sich aus Art. 8 I GG kein Zutrittsrecht ergibt. Zur Begründung verweist das Gericht auf die bauliche Gestaltung der Kopfbahnsteighalle. Sie weise eine stark zweckorientierte räumlich-architektonische Gestaltung auf, so dass die Funktion als Bahnhof dominiert. Auch die vorhandenen Dienstleistungsbetriebe seien auf den Reisebedarf und nicht auf ein Flanieren oder längerfristiges Verweilen ausgerichtet. Somit könne der Stuttgarter Hauptbahnhof nicht mit den Abfertigungshallen am Frankfurter Flughafen verglichen werden. Darüber hinaus hält das VG das von der Deutschen Bahn AG verhängte Verbot eines Aufzuges durch den Hauptbahnhof für rechtmäßig. Angesichts der beengten Verhältnisse im Stuttgarter Hauptbahnhof sei mit einer erheblichen Behinderung des Reiseverkehrs zu rechnen, zumal die Demonstration für die abendliche „Rushhour“ angemeldet wurde. Ferner bestehe die Gefahr, dass die Demonstranten einen solchen Lärm verursachen, dass Lautsprecheransagen von den Reisenden nicht mehr wahrgenommen werden können. Mildere Mittel wie der Erlass von Auflagen kommen nicht in Betracht, weil die Teilnehmer der „Montagsdemonstrationen“ in der Vergangenheit solche Auflagen nicht Folge geleistet haben.

3/13: Assessorkurs-Beginn in Frankfurt und Gießen bei *Jura Intensiv!*

- 24 Termine im ZR: Jede Woche eine Sitzung
- 12 Termine im SR: Alle 14 Tage eine Sitzung

Dadurch bauen wir systematisch „Schritt für Schritt“ Ihr Wissen auf. Sie haben stets genügend Zeit, die Sitzungen vor- und nachzubereiten.

Weitere Kursmodule: Öffentliches Recht sowie Arbeits- und Wirtschaftsrecht

Wir sind seit über 12 Jahren kontinuierlich in Frankfurt und Gießen tätig! Wir kennen die landesspezifischen Besonderheiten.

Bundeseinheitliche Massenveranstaltungen am Wochenende ersetzen keine gründliche und strukturierte Examensvorbereitung!

In unseren Assessorkursen werden jede Sitzung Aktenstücke und Originalklausuren besprochen. Nur so lernen Sie, welche Anforderungen im Examen gestellt werden und wie Sie die Klausur lösen müssen. Bloß abstrakt gehaltene Powerpoint-Präsentationen vor einer anonymen Masse von z.T. 100 Personen können das nicht ersetzen.

Die Vorbereitung auf das 2. Examen verlangt mehr als das bloße Pauken von Formalien.

**Jura Intensiv bietet Ihnen eine vollwertige Examensvorbereitung!
Mit Weniger sollten Sie nicht zufrieden sein!**

Gericht: BVerfG	Dauerobservation eines entlassenen Sicherungsverwahrten	§§ 1, 3 PolG
Aktenzeichen: 1 BvR 22/12		BW, § 11
Datum: 08.11.2012		HSOG, § 9 I 1 POG RP

	Die Dauerobservation eines entlassenen Sicherungsverwahrten muss auf Dauer auf eine - vom Gesetzgeber noch zu schaffende - Ermächtigungsgrundlage gestützt werden.
---	--

Sachverhalt: Sicherungsverwahrter wird nach Entlassung dauerhaft von der Polizei observiert. Nähert er sich einer Frau, wird diese mittels einer "Gefährderansprache" gewarnt.

Die Lösung:

Die angegriffenen Beschlüsse des VG Freiburg beschäftigen sich mit einem Themenbereich, der in der breiten Öffentlichkeit für emotionale Diskussionen sorgt. Es geht um die Freilassung nachträglich Sicherungsverwahrter infolge der Rechtsprechung des EuGHMR. Diese Personen werden teilweise von der Polizei lückenlos observiert, um weitere Straftaten zu verhindern. Das VG Freiburg hat die Zulässigkeit einer solchen Rund-um-die-Uhr-Bewachung bejaht, wenn von den Observierten weiterhin Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit Dritter ausgehen. Ferner muss das Grundrecht der Observierten aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I 1 GG hinreichend beachtet werden. Daher muss es vor allem in der eigenen Wohnung einen Rückzugsbereich geben, der nicht überwacht wird. Das Gleiche gilt für die vertrauliche Kommunikation z.B. mit Ärzten und Rechtsanwälten.

Der VGH Mannheim hat die Entscheidung des VG Freiburg inzwischen bestätigt.

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung über die sodann erhobene Verfassungsbeschwerde festgehalten, dass die Generalklausel wegen der Eingriffsintensität der Dauerobservation nur vorübergehend als Rechtsgrundlage herangezogen werden darf. Dauerhaft wird der Gesetzgeber eine spezielle Ermächtigungsgrundlage zu schaffen haben, um den Anforderungen der Wesentlichkeitstheorie zu genügen.

April/13: Assessorkurs-Beginn in Mainz bei *Jura Intensiv*!

- **24 Termine im ZR: Jede Woche eine Sitzung**
- **12 Termine im SR: Jede Woche eine Sitzung**
- **12 Termine im ÖR: Jede Woche eine Sitzung**

Dadurch bauen wir systematisch „Schritt für Schritt“ Ihr Wissen auf. Sie haben stets genügend Zeit, die Sitzungen vor- und nachzubereiten.

Wir sind seit über 12 Jahren kontinuierlich in Mainz tätig! Wir kennen die landesspezifischen Besonderheiten.

Bundeseinheitliche Massenveranstaltungen am Wochenende ersetzen keine gründliche und strukturierte Examensvorbereitung!

In unseren Assessorkursen werden jede Sitzung Aktenstücke und Originalklausuren besprochen. Nur so lernen Sie, welche Anforderungen im Examen gestellt werden und wie Sie die Klausur lösen müssen. Bloß abstrakt gehaltene Powerpoint-Präsentationen vor einer anonymen Masse von z.T. 100 Personen können das nicht ersetzen.

Die Vorbereitung auf das 2. Examen verlangt mehr als das bloße Pauken von Formalien.

**Jura Intensiv bietet Ihnen eine vollwertige Examensvorbereitung!
Mit Weniger sollten Sie nicht zufrieden sein!**

Arbeitsrecht

Gericht: LAG Köln	„Whistleblowing“: Erst interner Klärungsversuch sonst Kündigung	BGB
Aktenzeichen: 6 Sa 71/12		§ 626
Datum: 05.07.2012		

	<p>Zeigt ein Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber an, ohne zuvor in einem internen Gespräch eine Klärung versucht zu haben, so rechtfertigt dies regelmäßig eine außerordentliche Kündigung. Das gilt auf jeden Fall dann, wenn der Arbeitnehmer mit der Anzeige auf eine zuvor ausgesprochene ordentliche Kündigung reagiert hat.</p>
---	---

Sachverhalt: Das LAG Köln hatte über einen Fall von sog. "Whistleblowing" zu entscheiden.

Die Klägerin war bei dem beklagten Ehepaar als Hauswirtschafterin beschäftigt und hatte sich insbesondere um deren Kleinkinder, die zehn Monate und zwei Jahre alt waren, zu kümmern. Die Beklagten kündigten das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin schon in der Probezeit fristgemäß. Daraufhin zeigte die Klägerin die Beklagten beim Jugendamt und behauptete, das jüngere Kind sei verwahrlost. Ein kinderärztliches Attest bestätigte diesen Vorwurf allerdings nicht und bescheinigte, dass das Kind einen altersgemäß unauffälligen Untersuchungsbefund habe.

Die Beklagten reagierten auf die Anzeige mit einer fristlosen Kündigung der Klägerin. Die hiergegen gerichtete Klage hatte vor dem LAG keinen Erfolg.

Die Lösung:

Die Beklagten haben das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin wirksam fristlos gekündigt.

Zwar unterfallen Anzeigen eines Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 21.7.2011 (Rs. 28274/08) dem Recht auf freie Meinungsäußerung aus Art. 10 EMRK. Arbeitnehmer haben aber grds. auch den Ruf des Arbeitgebers zu schützen. Zwischen diesen Rechten und Pflichten ist in "Whistleblower"-Fällen eine Abwägung vorzunehmen. Dabei ist insbesondere zu fragen, ob

der Arbeitnehmer die Offenlegung in gutem Glauben vorgenommen hat und

ob er überzeugt war, dass

die Information wahr war,

im öffentlichen Interesse lag und

keine anderen, diskreteren Mittel existierten, um gegen den angeprangerten Missstand vorzugehen.

Nach diesen Grundsätzen kann sich die Klägerin nicht mit Erfolg auf ihr Recht auf freie Meinungsäußerung berufen. Die Anzeige gegenüber dem Jugendamt stellte eine unverhältnismäßige Reaktion auf die zuvor ausgesprochene ordentliche Kündigung dar. Selbst wenn die Vorwürfe richtig sein sollten, hätte die Klägerin unter Beachtung ihrer Loyalitätspflichten zunächst eine interne Klärung mit den Beklagten versuchen müssen. Erst nach dem Scheitern eines solchen Versuches hätte sie das Jugendamt einschalten dürfen.

Examens-Kurse in Mainz und Hessen

Kursbeginn am 18. Februar!!!

Sichern Sie sich Ihre Plätze! Einige Kurse sind bereits fast ausgebucht.

Bei Jura Intensiv gibt es nur eine beschränkte Anzahl an Plätzen. Wer noch an den Examenskursen ab 18. Februar teilnehmen möchte, der sollte sich unbedingt zeitnah anmelden!



Wir fechten Ihre Prüfung für Sie aus!

Kompetente Hilfe bei allen Fragen des
Hochschul- und Prüfungsrechts



Rechtsanwalt Lars Brettschneider ist seit vielen Jahren als Repetitor für Öffentliches Recht tätig. Er kennt daher den Prüfungsstoff und die Probleme der juristischen Staatsexamina aus langjähriger Praxis. Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit beschäftigt er sich mit dem Hochschul- und Prüfungsrecht und ist bundesweit tätig.

Anwalts- und Notarkanzlei

BRETTSCHNEIDER & MICHAELIS-HATJE

Lange Str. 55 ■ 27232 Sulingen ■ Tel. 04271/2087 ■ Fax 04271/6408

info@bmb-recht.de ■ www.bmb-recht.de

WULF BRETTSCHNEIDER
Rechtsanwalt und Notar

KARIN MICHAELIS-HATJE
Rechtsanwältin und Mediatorin
Fachanwältin für Familienrecht

LARS BRETTSCHNEIDER
Rechtsanwalt
Repetitor für Öff. Recht

Baden-Württemberg: Änderungen im PolG



Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 15.11.2012 ein Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes (PolG) beschlossen (LT-Drs. 15/2675), das am 29.11.2012 in Kraft getreten ist. Das Gesetz beruht auf einem Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 15/2434)

Die beschlossenen Gesetzesänderungen dienen vornehmlich der Umsetzung von Beschlüssen der Europäischen Union, die eine Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität sowie eine Vereinfachung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs zum Gegenstand haben (LT-Drs. 15/2434, S. 1). Zu diesem Zweck wurden §§ 43, 78, 79 PolG geändert und §§ 43a-43c neu in das PolG aufgenommen. Eine besondere Examensrelevanz dürfte diesen Neuregelungen jedoch nicht beizumessen sein.

Nicht angenommen wurde ein Vorschlag der Opposition im Landtag, einen neuen § 10a in das PolG aufzunehmen. Mit dieser Vorschrift sollten die Ortspolizeibehörden ermächtigt werden, per Polizeiverordnung örtliche Alkoholkonsumverbote auszusprechen (LT-Drs. 15/2486, S. 7). Damit sollte den Städten und Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, den öffentlichen Alkoholkonsum zu begrenzen, da nach Ansicht der Opposition teilweise „Szenetreffs“ in den Städten und Gemeinden entstanden sind, an denen infolge des Alkoholkonsums regelrechte Ausnahmezustände herrschen, die sich in einer Steigerung der Kriminalität niederschlagen (LT-Drs. 15/2486, S. 8). Die Opposition wollte mit diesem Vorstoß zudem auf Entscheidungen des VGH Mannheim reagieren (Az.: 1 S 2200/08 und 1 S 2340/08), mit denen entsprechende Polizeiverordnungen der Stadt Freiburg für unwirksam erklärt wurden. Nach Ansicht des VGH handelt es sich bei Alkoholkonsumverboten um bloße Vorsorgemaßnahmen im Gefahrenvorfeld, für die eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage im PolG fehlt.

Die Regierungsfraktionen sind in dieser Frage uneins und haben deshalb die vorgeschlagene Gesetzesänderung abgelehnt. Sie bezweifeln teilweise die Effektivität einer solchen Maßnahme. Zudem könnten solche Verbotsverordnungen ohnehin nicht von allen Gemeinden in Bad.-Württ. nach eigenem Belieben erlassen werden. Wegen des Verhältnismäßigkeitsprinzips sei ein solches Verbot nur unter strengen Voraussetzungen möglich, so dass nach Einschätzung des Innenministers höchstens 15 Kommunen in Bad.-Württ. eine derartige Polizeiverordnung erlassen dürften (LT-Drs. 15/2486, S. 3-5).

Nachfolgend werden nur die examensrelevanten Änderungen des PolG dargestellt.

Die examensrelevanten Änderungen im Einzelnen:

1. Änderung des § 22 PolG:

Abs. 1:

Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„der Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen).“

Abs. 3:

Die Passage „eine längerfristige Observation ... oder durch den Einsatz verdeckter Ermittler“ wird ersetzt durch „besondere Mittel der Datenerhebung“.

Kommentierung:

Der Gesetzgeber schafft eine spezielle Rechtsgrundlage für den präventiv-polizeilichen Einsatz von Vertrauenspersonen und reagiert damit auf die bisher strittige Frage, ob die mittels

Vertrauenspersonen erfolgte Datenerhebung auf die polizeiliche Generalklausel gestützt werden kann (LT-Drs. 15/2434, S. 30).

Abs. 6:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese können die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes übertragen.“

Kommentierung:

Moderate Erweiterung des Kreises der Anordnungsberechtigten, da die bisher allein zuständigen Beamten insbesondere zur Nachtzeit zum Teil nur schwer erreichbar waren (LT-Drs. 15/2434, S. 31).

2. Änderung des § 28 PolG:

Abs. 4:

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die persönliche Anhörung der in Gewahrsam genommenen Person durch das Gericht kann im Bereitschaftsdienst ... auch telefonisch durchgeführt werden.“

Kommentierung:

Die Neuregelung soll den Aufwand für die beteiligten Personen reduzieren, insbesondere wenn eine persönliche Anhörung zur Nachtzeit erfolgen müsste. Zugleich möchte der Gesetzgeber eine Verfahrensbeschleunigung erreichen. Die Entscheidung, eine telefonische Anhörung durchzuführen, hängt davon ab, ob der telefonische Kontakt mit der in Gewahrsam genommenen Person ausreicht, um sich ein umfassendes Bild von der in Gewahrsam genommenen Person zu machen, den Sachverhalt mit ihr zu erörtern und ihr ausgiebig Gelegenheit zu geben, selbst zu Wort zu kommen. Der Gesetzgeber betont in diesem Zusammenhang allerdings ausdrücklich, dass auch diese Entscheidung in richterlicher Unabhängigkeit getroffen wird (LT-Drs. 15/2434, S. 34).

Die Nutzung von anderen Formen moderner Kommunikationstechnik soll durch die Gesetzesänderung im Übrigen nicht ausgeschlossen werden (LT-Drs. 15/2434, S. 33).

3. Änderung des § 60:

In Abs. 3 wird § 27a PolG aufgenommen.

Kommentierung:

Indem § 27a PolG in den Katalog der Parallelkompetenzen aufgenommen wird, darf der Polizeivollzugsdienst auch tätig werden, wenn kein Eilfall i.S.d. § 60 PolG vorliegt. Dadurch will der Gesetzgeber vermeidbare Verzögerungen verhindern, die bisher dadurch entstanden sind, dass der Polizeivollzugsdienst auf eine Entscheidung der allgemeinen Polizeibehörde warten musste (LT-Drs. 15/2434, S. 42).

Auszeichnungen für unsere Arbeit im Assessorkursbereich:

Latham & Watkins finanziert pro Durchgang 3 Stipendien !

(Infos auf der JI-Homepage: Bewerben Sie sich – es lohnt sich!)

Linklaters, Ashurst und **Taylor Wessing** bieten Ihren Referendaren eine Ausbildungsunterstützung im Rahmen der Assessor-Crash-Kurse an!

Die JuCon bietet Ihnen Hilfe beim Berufseinstieg.

Wenn Sie die „klassischen“ Voraussetzungen für den Einstieg in eine Großkanzlei oder eine Boutique erfüllen, kommt häufig das „Luxusproblem“ auf, dass der Arbeitsmarkt kaum noch überschaubar ist.

Welche Kanzlei passt am besten zu Ihnen?

Im welchem Team herrscht ein gutes Arbeitsklima?

Welche Kanzlei sucht gerade Bewerber mit Ihrem Profil?

Diese Fragen kann ein Profi beantworten.

Wir haben mehrere Kooperationspartner, die Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen und die den juristischen Arbeitsmarkt sehr gut kennen.

Starten Sie in das Berufsleben mit dem guten Gefühl, sich richtig informiert zu haben – „trial and error“ können Sie sich nicht leisten!

Schaffen Sie einen optimalen Berufseinstieg – wir helfen Ihnen gerne!

Frühester Bewerbungstermin: ca. 4 Monate vor dem Berufseinstieg.

Melden und bewerben Sie sich bei Dr. Schweinberger.

Natürlich kostenlos unter info@jucon-online.net

Erneut: Herausragende Noten der Teilnehmer von *Jura Intensiv!*

Examensfeier der Uni Mainz im Oktober 2012:

Auf der Examensfeier am 26.10.2012 wurde der **Linklaters**-Preis für die drei besten Examensabsolventen der Kampagne Frühjahr 2012 vergeben.

Alle drei waren Teilnehmer unserer Examenskurse in Mainz, zwei haben zusätzlich den WuV-Kurs besucht.

TOP - NOTEN unserer JI - Teilnehmer in GIEßEN im Termin 2012 I !!

GUT: 11,61 Punkte im Pflichtfach; 11,8 und 11,57 PUNKTE in der Gesamtnote

VB: 10,05, 10,03, 9,63...

Diese Ergebnisse sind ein erneuter Beweis für die Qualität der Examensvorbereitung bei Jura Intensiv! Sichern Sie sich rechtzeitig Ihren Platz in den Examenskursen.